



GZ: ABT08-240877/2020-14

Graz, am 22.12.2020

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das neuerliche
Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und
Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19;
Informationsschreiben

Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark)

In der Zeit der Weihnachtsferien kommt es naturgemäß zu einer verringerten Anzahl an Kindern in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Diese Zeit bietet daher die Gelegenheit, die sozialen Kontakte in den Einrichtungen zu reduzieren und so dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken. Darüber hinaus werden jedoch weitere Maßnahmen notwendig sein, um langfristig eine bestmögliche Sicherheit in den Einrichtungen ermöglichen zu können.

Diese Verordnung anbei tritt mit 07.01.2021 in Kraft, gilt bis 17.01.2021 und ersetzt somit die bisher gültige Verordnung. Anbei eine kurze Zusammenfassung zur mitgeschickten Verordnung:

- Betreuung zu Hause

Eltern und Erziehungsberechtigte werden gebeten, nach Möglichkeit, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Durch die verringerte Anzahl der Kinder in den Einrichtungen kann die Anzahl der sozialen Kontakte reduziert und somit auch das Infektionsgeschehen eingedämmt werden. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern kann das Angebot in den Einrichtungen jedoch weiterhin in Anspruch genommen werden.

- Partielles Betretungsverbot

Weiterhin dürfen externe Personen aufgrund der verschärften COVID-19-Situation Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr betreten. Folglich haben auch Eltern als externe Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung, und die Kinder sind bereits am Eingang abzugeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu zählen die Personen der 1:1 Betreuung, das IZB-Team, die Sprachförderkräfte und PraktikantInnen. Es sind nur solche Praktika erlaubt, die zum Abschluss eines Berufes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich sind. Die genaue Einteilung des hier erwähnten Personenkreises erfolgt gesondert durch das Referat für Kinderbildungs- und -betreuung der Abteilung 6. Zudem sind auch Erziehungsberechtigte für die Dauer der Eingewöhnung vom Betretungsverbot ausgenommen (siehe weiter unten).

- Abstand bzw. MNS für Betreuungspersonen

Die PädagogInnen und BetreuerInnen, inkl. externen Betreuungspersonen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben in der Einrichtung untereinander einen Meter Abstand zu halten, nur wenn dies nicht möglich ist, muss eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende Schutzvorrichtung getragen werden. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen. Dieselbe Regelung gilt auch für externe Personen.

- Organisatorische Maßnahmen

Neben der Umsetzung der allgemeinen Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes sind zudem seitens der Erhalter organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen gruppenübergreifenden Einsatz der BetreuerInnen sowie ein Durchmischen der Kinder zu vermeiden. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sollen ins Freie verlegt werden, Veranstaltungen sind nur innerhalb der Betreuungsgruppe, somit auch ohne Eltern, zulässig. Die gesamten Räumlichkeiten der Einrichtungen sollen aber bestmöglich genutzt werden.

- Vorgaben für die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP 2 Maske zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)